

„Rahmenbedingungen zur Förderung der Kinder und Jugendlichen im Landkreis Parchim“

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Parchim hat in seiner Sitzung am 13.09.2006 die „Rahmenbedingungen zur Förderung der Kinder und Jugendlichen im Landkreis Parchim“, welche die Grundlage der Förderung der Jugend- und Sportarbeit bilden und zum 01.01.2007 in Kraft treten, beschlossen.

Ziel der neuen Rahmenbedingungen ist die Verlagerung der Entscheidungen zur Förderwürdigkeit beantragter Maßnahmen der Jugend- und Sportarbeit auf die regional zu bildenden Planungsgruppen. Diese ordnen die durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen Budgets den Maßnahmeträgern der offenen Jugendarbeit ämterbezogen nach intensiver Prüfung zu.

Durch die Verlagerung der Entscheidung aus dem Jugendhilfeausschuss in die regionalen Planungsgruppen können Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten besser Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus wird durch die neuen Rahmenbedingungen das Verfahren zur Beantragung und Abrechnung der Zuschüsse entbürokratisiert. Damit kann der bislang hohe Verwaltungsaufwand insbesondere für die Maßnahmeträger spürbar verringert werden.

Rahmenbedingungen zur Förderung der Kinder und Jugendlichen im Landkreis Parchim

Was wird gefördert? :

1.1 Der Landkreis Parchim als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, die Jugendverbandsarbeit und den Jugendsport der Jugendgruppen, Vereine, Initiativen, Verbände, Gemeinden und Ämter im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Wer wird gefördert? :

1.2 Gefördert werden Träger, die Maßnahmen, Veranstaltungen und Projekte gemäß der §§ 11, 12, 13 und 14 SGB VIII durchführen.

1.3 Die zu fördernden Kinder und Jugendlichen müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Parchim haben. Eine Ausnahme bilden Teilnehmer an Jugendbegegnungen, anerkannte Jugendgruppenleiter mit bestätigtem Ausweis, Fachübungsleiter, Sozialarbeiter/-pädagogen, Pädagogen, Übungsleiter oder Trainer
(Die Bezeichnung der Beteiligten gelten auch im folgenden in männlicher wie in weiblicher Form).

1.4. Die Teilnehmer dürfen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Verantwortliche und Betreuer sind ausgenommen.

1.5 Alle Maßnahmen müssen gemäß § 9 (1) Kinder- und Jugendförderungsgesetz M/V von einem anerkannten Jugendgruppenleiter mit Jugendgruppenleitercard, Fachübungsleiter, Sozialarbeiter/-pädagogen, Pädagogen, Übungsleiter oder Trainer durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Jugend-, Schulverwaltungs- und Kulturamt.

Wieviel Mittel stehen zur Verfügung? :

1.6 Die Mittel werden vom Kreistag des Landkreises Parchim durch Beschluss der Haushaltssatzung des jeweiligen Förderjahres zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung/Zuschuss besteht nicht.

Wie werden die Mittel vergeben? :

- 1.7 Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Parchim beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel über die Höhe der Kreiszuschüsse, soweit nicht die Verwaltung zuständig ist. Er beschließt auch die Budgets der Planungsgruppen auf der Grundlage der Höhe der vorliegenden Anträge, die regional die Vergabe der Mittel vornehmen.
Grundlage der Arbeit der Planungsgruppen ist die Geschäftsordnung.
Die Planungsgruppen setzen sich zusammen aus 2 Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses bzw. deren Stellvertreter, 2 Mitgliedern des Amtsausschusses bzw. des zuständigen Ausschusses für Jugendarbeit der Stadt Parchim, 1 Vertreter aus der Verwaltung des Amtes bzw. der Stadtverwaltung und 1 Vertreter aus der Verwaltung des Landkreises ohne Stimmrecht.
Das Protokoll der Planungsgruppe bildet die Grundlage der Mittelzuweisung.

Welche Bedingungen sind zu beachten? :

- 1.8 Sollte zum Zeitpunkt des Maßnahmebeginns noch kein beschlossener Haushalt vorliegen, so dass keine Bewilligung seitens des Jugend-, Schulverwaltungs- und Kulturamtes erstellt werden kann, darf der Verein die Maßnahme dennoch durchführen.
Ein Rechtsanspruch auf die Erstattung verauslagter Mittel besteht jedoch nicht.
- 1.9 Alle Kreiszuschüsse sind zweckgebunden. Sie dürfen nur für die im Bewilligungsbescheid bezeichneten Maßnahmen verwendet werden.
Mit schriftlicher Zustimmung des zuständigen Bewilligungsorgans ist eine anderweitige Verwendung der Kreismittel möglich, wenn die neue Zweckbestimmung im Sinne der Förderbedingungen ist.
- 1.10 Politische Jugendorganisationen oder Jugendverbände, die mit Parteien verbunden sind, erhalten keine Förderung für Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen, die der Umsetzung parteipolitischer Interessen dienen.
- 1.11 Die Anträge sind bis zum 28.02. des laufenden Haushaltsjahres, spätestens jedoch 4 Wochen vor Maßnahmebeginn schriftlich auf den vorgesehenen Formularen beim Jugend-, Schulverwaltungs- und Kulturamt einzureichen. Der Kosten- und Finanzierungsplan ist vollständig auszufüllen, eine Projektbeschreibung ist beizufügen.
Außerhalb der vorgenannten Frist können Anträge berücksichtigt werden, die aus der Neubildung von Verbänden, Vereinen oder Gruppen, der Unstrukturierung von Inhalten oder Trägern in der Jugendarbeit oder der kurzfristigen inhaltlichen Neuentwicklung in der Jugendarbeit resultieren.
- 1.12 Die Auszahlung an den Zuwendungsempfänger erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides unter Vorbehalt. Wenn Förderbedingungen nicht eingehalten werden, erfolgt eine Rückforderung.
Nicht benötigte Mittel sind dem Zuwendungsgeber sofort anzuzeigen.
- 1.13 Eine Förderung eines Projektes, einer Maßnahme, einer Veranstaltung aus mehreren Punkten der Rahmenbedingungen zur Förderung der Kinder und Jugendlichen im Landkreis Parchim (Doppel- oder Mehrfachfinanzierung) ist unzulässig.
- 1.14 Klassenfahrten und Fahrten der schulischen Bildung (z.B. Projektstage, die Inhalt der Schulbildung sind) werden nicht gefördert.

Art und Umfang der Zuwendung

Die Bewilligung der Förderung erfolgt grundsätzlich in Form einer Anteilsfinanzierung. Ausnahme bildet die Festbetragsfinanzierung bei Material und Arbeitsgemeinschaften in Höhe von bis zu 200,- EUR.

Bei Anerkennung der Förderwürdigkeit beträgt die Höhe des Zuschusses max. 50% der Gesamtkosten, höchstens jedoch 1.500 EUR.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Projekte mit kreisweiter Bedeutung, die eine besondere Würdigung erfahren sollen. Hier entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Höhe der Förderung.

Eine höchstmögliche Beteiligung Dritter an der Finanzierung des Projektes, der Veranstaltung oder des Vorhabens ist anzustreben.

Grundsätzlich behält sich der Jugendhilfeausschuss gesonderte Einzelfallentscheidungen vor.

Nicht förderfähig sind Projekte mit kommerziellem Charakter.

Abrechnungsverfahren

Die Abrechnungen sind 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, spätestens jedoch zu dem im Zuwendungsbescheid bezeichneten Termin im Jugend-, Schulverwaltungs- und Kulturamt einzureichen. Das vorgesehene Formblatt ist zu verwenden. Dem Nachweis sind ein Sachbericht, der den Ablauf und Inhalt der Maßnahme belegt, beizulegen. Weiterhin sind zu Abrechnungen im Bereich der außerschulischen Jugendbildung, der Internationalen Jugendbegegnungen sowie der Kinder- und Jugenderholung Teilnehmerlisten beizufügen. Die Teilnehmerlisten müssen die Namen, die Anschriften, die Geburtsdaten sowie die Unterschriften der Maßnahmeteilnehmer und Betreuer enthalten.

Für die Erbringung ehrenamtlicher Stunden wird kalkulatorisch ein Honorar von 5,00 Euro/Stunde anerkannt. Bei der Abrechnung von Fahrkosten für den Einsatz von Privat- und Dienst PKW können bis zu 0,22 Euro pro Kilometer abgerechnet werden.

Der Landkreis Parchim behält sich eine Prüfung der Abrechnungen in den Unterlagen des Zuwendungsempfängers vor, die jeweiligen Originalbelege sind mindestens 5 Jahre nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres in den Unterlagen des Trägers/Vereins aufzubewahren.

Sollten nach der Prüfung des Verwendungsnachweises Rückforderungsansprüche des Landkreises Parchim bestehen, so sind diese zu begleichen. Forderungen bis zu einer Höhe von 10,00 Euro werden dem Zuwendungsempfänger erlassen.

Gegenstand der Förderung

Besondere Förderwürdigkeit besitzen Projekte, Vorhaben, Veranstaltungen und Initiativen.

I. Jugendverbandsarbeit

Der Jugendring des Landkreises Parchim sowie der Kreissportbund/die Sportjugend des Landkreises Parchim können auf Antrag eine Förderung bis zu je 2.500 EUR jährlich erhalten.

II. Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit / Jugendschutz

- Förderung von Modellmaßnahmen und Pilotprojekten im Landkreis Parchim in der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

- Förderung der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit kann mittels einer Fördervereinbarung auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung mit einem Gesamtjahresbudget gefördert werden. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

- Förderung von Jugendwanderungen, Fahrten, Lager und Freizeiten,
- Zuschuss für Jugendbegegnungen,

- Förderung der außerschulischen Fort- und Weiterbildung für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit; Förderung von Projekten der sozialen, politischen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen, technischen, ökologischen und religionskundlichen Bildung; Förderung von Projekten im Bereich der Fort- und Weiterbildung von hauptamtlichen Mitarbeitern in der Jugendarbeit

Es sollen an der Begegnung mindestens 6 Jugendliche im Alter von 10-26 Jahren teilnehmen. Die Mindestdauer beträgt 2 Tage (eine Übernachtung). Der Landkreis gewährt den Teilnehmern aus dem Landkreis Parchim sowie den ehrenamtlichen Gruppenleitern und Pädagogen (müssen nicht nur aus dem Landkreis Parchim kommen) einen Zuschuss bis zu 3,00 Euro pro Tag/Teilnehmer.

Bei Begegnungen /Fachkräfteaustausch beträgt der Zuschuss für Teilnehmer, Betreuer und Dolmetscher aus dem Landkreis Parchim pro Tag/Teilnehmer bis zu 3,00 Euro. Finden die Begegnungen und der Fachkräfteaustausch in Deutschland statt, werden auch die auswärtigen Teilnehmer bis zu 3,00 Euro pro Tag bezuschusst.

Arbeitsgemeinschaften können eine Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 200,00 Euro erhalten.

- Förderung von Projekten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

- Förderung von Projekten, Veranstaltungen, Maßnahmen und besonderen Veranstaltungen in der Jugendarbeit der freien und öffentlichen Träger für den Landkreis Parchim (Jugendgruppen, Jugendverbände, Jugendvereine, Initiativen und anerkannte freie Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII)

- Förderung von Jugendclubs, Jugendbegegnungsstätten und Freizeitstätten

- Förderung von Materialien, Geräten zur Durchführung von Jugendarbeit

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung je Gruppe in Höhe von bis zu 200,00 Euro.

- Förderung von Betriebskosten

Es kann eine Förderung in Höhe von max. 500,00 Euro je Jugendklub erfolgen.

- Förderung von Vereinen der offenen Jugendarbeit, die einen ganzjährigen Jugendclub betreiben, anhand einer Fördervereinbarung

Es kann eine jährliche Förderung in Höhe von bis zu 1700,00 Euro erfolgen, welche an festgeschriebene Bedingungen geknüpft und in der Fördervereinbarung enthalten sind.

III. Jugendsport

Förderfähig sind Maßnahmen nach § 11 Abs. 3 Punkt 2 SGB VIII „Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit“ analog der Förderung von Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz.

In-Kraft-Treten

Die Rahmenbedingungen zur Förderung der Kinder und Jugendlichen im Landkreis Parchim tritt am 01.01.2007 in Kraft.